

Satzung des Männer-Turn-Vereins Dießen e. V. von 1879

§ 1

Zweck des Vereins

Der Männer-Turn-Verein Dießen e.V. (MTV) mit Sitz in Dießen am Ammersee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg am Lech eingetragen.

Ferner ist er seit dem 04.05.1959 vom zuständigen Amt für Körperschafts- und Vermögenssteuer beim Finanzamt Kaufbeuren unter der Nr. 60/118 als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V..

Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern.

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, der Baulichkeiten sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Abhaltung von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum „Bayerischen Landessportverband“ und der Fachverbände. Unfallschutz wird geleistet nach § 15 der Satzung des BLSV.
- f) Der Verein ist bestrebt, bestehende Abteilungen zu unterhalten und weitere Abteilungen zu bilden.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag anhand eines Formblattes zu stellen. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteil oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme. Bei negativem Bescheid ist dies dem Antragsteller mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder, Personen über 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt: Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres angebracht. Austritt

während eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Wegzug bedingt, kann nur erfolgen, wenn der volle Jahresbeitrag bezahlt ist.

Der Austritt geschlossener Abteilungen aus dem Verein ist nicht möglich. In jedem Falle haben Mitglieder ihren Austritt schriftlich zu erklären.

b) Ausschluss: Ein Vereinsmitglied kann vom Vereinsausschuss aus der Vereinsliste gestrichen werden bei:

1. groben Verstößen gegen die Ziele und Interessen des MTV Dießen;
2. groben Verstößen gegen die sportliche und gesellschaftliche Disziplin;
3. ehrenrührigen Handlungen;
4. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. Verweigerung der Beitragszahlung;
6. bei Ausschluss aus dem Bayerischen Landessportverbandes oder seiner Fachverbände.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur nächsten Ausschusssitzung zu. Der Ausschuss entscheidet dann endgültig. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen durch Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der Ausschusssitzung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Der ausschließende Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben

a) Die dem Verein zur Verfügung stehenden geldlichen Mittel setzen sich zusammen aus:

1. Aufnahmegebühren,
2. laufenden Mitgliedsbeiträgen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
4. Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb des MTV-Heimes, sowie der Sportstätten,
5. Spenden und Zuschüsse,
6. Zusätzliche Abteilungsbeiträge.

b) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und in der Hauptversammlung festgesetzt. Über Stundung und Erlass derselben entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Forderungen aus Punkt 4 werden vom Vereinsausschuss festgesetzt.

c) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar (= Kalenderjahr).

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Abteilungsleitungen,

4. die Vereinsjugendleitung,
5. die Hauptversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

- I: 1. Vorsitzenden,
- II: 2. Vorsitzenden,
- III. 1. Schatzmeister/in
- IV: 2. Schatzmeister/in,
- V. Schriftführer/in
- VI. 1. Beisitzer/in
- VII. 2. Beisitzer/in
- VII. Frauenvertreterin,
- IX. Jugendleiter/in

- a) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung, dem Vereinsausschuss und unter Einhaltung der Satzung dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- b) Die Schatzmeister/innen sind für die gesamte Finanzbuchhaltung verantwortlich und haben die Ein- und Auszahlungen zu überprüfen. Ferner haben die Schatzmeister/innen am Ende des Jahres einen Jahresabschluss zu machen und den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzubereiten, die beide in der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen sind. Die steuerlichen Arbeiten sind ebenfalls von den Schatzmeistern/innen zu erledigen.
- c) Der/Die Schriftführer/in hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins und bei Versammlungen und Besprechungen das Protokoll zu führen.
- d) Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der/Die 1. und der/die 2. Vorsitzende können jeweils alleine bis zu Euro 5.000,- verfügen. Über die Ausgaben ist in der Ausschusssitzung und in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) Im Übrigen gibt sich der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan, in dem besondere Zuständigkeiten, wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Immobilienverwaltung etc. zugewiesen werden.
- f) Die Mitgliedschaft ist nach erfolgter Geschäftsverteilung durch den Ammersee-Kurier oder dessen Nachfolger zu unterrichten.
- g) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- h) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alternierend. Demnach findet jedes Jahr eine Wahl statt und zwar so, dass die unter I), III), V), VII) und IX) aufgeführten in dem einen, die unter II), IV), VI), und VIII) aufgeführten im darauffolgenden Jahr gewählt werden.
- i) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- j) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 7

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

I. Vorstand,

II. Abteilungsleiter/innen.

- a) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geführt.
- b) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.
- c) Der Vereinsausschuss beschließt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zur Vorlage bei der Hauptversammlung.
- d) Der Vereinsausschuss kann den einzelnen Abteilungen eine eigene Kasse genehmigen. In der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist ein ordentlicher Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht incl. Belege ist zuvor dem Vorstand vorzulegen.
- e) Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vereinsausschuss kann bis Euro 15.000,-- verfügen. Über die Ausgaben ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Neuananschaffungen oder sonstige Ausgaben, die das Maximum überschreiten, können nur von einer Hauptversammlung bewilligt werden.
- f) Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus mindestens:

- 1. Abteilungsleiter/in,
- 2. Abteilungskassierer/in

- a) Die Abteilungsversammlung kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen.
- b) Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei der Abteilungsversammlung hat jedes ordentliche MTV-Mitglied Stimm- und Wahlrecht. Einladung und Tagesordnung sind unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen in der Heimatpresse zu veröffentlichen.
- c) Die Kasse der Abteilungen ist den Rechnungsprüfern spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer vorzulegen. Legt der Abteilungsleiter oder der Kassierer sein Amt während der Amtsdauer nieder, so ist die Kasse den Rechnungsprüfern sofort vorzulegen.
- d) Die Abteilungen sind berechtigt – soweit eine eigene Kasse vom Vereinsausschuss genehmigt ist – einen Spartenbeitrag zu erheben.
- e) Für das Innenverständnis wird bestimmt: Die Abteilungsleitung kann bis Euro 2.500,-- verfügen.

- f) Der/Die Abteilungsleiter/in hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
- g) Bei Auflösung einer Abteilung oder Austritt der Abteilungsmitglieder aus dem Verein verbleiben die Abteilungskasse und das gesamte Inventar der Abteilung dem MTV.
- h) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Über die Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 9

Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem/der

- I. Vereinsjugendleiter/in,
- II. Vereinsjugendsprecher/in.

- a) Der/Die Vereinsjugendsprecher/in wird von der Hauptversammlung bestätigt,
- b) der/die Vereinsjugendsprecher/in wird von den Delegierten der Jugendabteilungen der einzelnen Sparten auf 2 Jahre gewählt,
- c) die Jugendordnung des MTV Dießen ist eine Ergänzung dieser Satzung.

§ 10

Ämter

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11

Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung:

- a) Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung/JHV) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per Anzeige im Ammersee-Kurier und (Folgendes ist seit dem einstimmigen Satzungsänderungs-Beschluss in der JHV am 08.04.2016 gestrichen: „im Landsberger Tagblatt oder deren“)dessen (!) Nachfolger. Die Hauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden ein-berufen.
- b) Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und dessen Mitarbeiter,
 2. Entlastung der ausscheidenden Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder,
 3. Wahl der neu zu wählenden Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder,
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 5. eventuell beantragte Satzungsänderungen.
- c) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ausgenommen:
 - * Neuaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
 - * Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften;
 - * Änderung der Satzung;

hierfür ist in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

d) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt alternierend durch die Hauptversammlung. Diese dürfen kein Amt im Vorstand oder Vereinsausschuss bekleiden. Sie haben einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen gemäß §4a und die Ausgaben zu prüfen.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche oder ordentliche Hauptversammlung.

§ 14

Allgemeines

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 15

Schlussbestimmung

Die Satzung ist laufend den zeitlichen Erfordernissen anzupassen.

Dießen, im April 2017:

Für die MTV-Homepage (mit letzter JHV-Änderung vom 08.04.2016; siehe § 11 a)!

Zur Begriffs-Klärung:

ABTEILUNG = SPARTE

Anhang

Jugendordnung des Männerturnvereins Dießen e.V. von 1879

§ 1

Die Jugendordnung ist eine Ergänzung der bestehenden Satzung des MTV Dießen.

§ 2

Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und eventuelle Änderungen werden von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 3

Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 4

Aufgabe der Vereinsjugend und Geschäftsführung

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Kasse ist den Rechnungsprüfern des MTV Dießen vor der jährlichen Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen, und über die Verwendung der Mittel wird auf der jährlichen Hauptversammlung Bericht erstattet.

§ 5

Organe der Vereinsjugend

- I. Vereinsjugendleiter/in,
- II. Vereinsjugendsprecher/in,
- III. Spartenjugendsprecher/innen,
- IV. Spartenjugendversammlung,

- a) Der/Die Vereinsjugendleiter/in wird entsprechend der Satzung des MTV Dießen von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- b) Der/Die Vereinsjugendsprecher/in wird von den Delegierten der Jugendabteilungen der einzelnen Sparten auf 2 Jahre gewählt.
- c) Die Spartenjugendsprecher/innen werden von der Spartenjugendversammlung gewählt.
- d) Die Vereinsjugendversammlung besteht aus den Spartenjugendsprecher/innen, den gewählten oder berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilungen, dem/der Vereinsjugendsprecher/in, dem/der Vereinsjugendleiter/in und den gewählten Delegierten aus den Spartenjugendversammlungen.
- e) Jede Sparte mit gemeldeten Jugendlichen wählt auf ihrer Spartenjugendversammlung 2 Delegierte zu der Vereinsjugendversammlung.
- f) Die Spartenjugendversammlung und die Vereinsjugendversammlungen werden durch den/die Vereinsjugendleiter/in einberufen.

Dießen, im August 2008

**Genehmigt am 15.04.2005 bei der Hauptversammlung MTV
Bestätigt vom Amtsgericht Augsburg am 25.08.2008**